



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 310 (Rezension / *Review*, 2012)

**Raymond Westbrook†, Law from the Tigris to the Tiber. The Writings of Raymond Westbrook, vol. 1, The Shared Tradition, vol. 2, Cuneiform and Biblical Sources, hrsg. von Bruce Wells / Rachel Magdalene (Winoma Lake 2009)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 129, 2012, 966–968**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

*Key Words: miscellany*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Raymond Westbrook, *Law from the Tigris to the Tiber. The Writings of Raymond Westbrook*, vol. 1 *The Shared Tradition*, vol. 2 *Cuneiform and Biblical Sources*, hg. v. Bruce Wells/F. Rachel Magdalene. Eisenbrauns, Winoma Lake/Indiana 2009. XX, 512/XX, 555 S.

Die beiden hier anzuzeigenden, von zwei Schülern Westbrooks sorgfältig redigierten Bände gesammelter Schriften sollten dem verehrten Lehrer auf der Jahreskonferenz der Society of Biblical Literature am 22. November 2009 in New Orleans überreicht werden. Er ist am 23. Juli davor einem schweren Leiden erlegen; *scripta manent*. Der Nachruf, diese Zeitschrift 127 (2010) 657–660, würdigt Westbrook einleitend als „geradezu idealen Vertreter des – imaginären, weil nirgends real etablierten – Faches ‚Antike Rechtsgeschichte‘“. Das kann nun verifiziert werden. Freilich sucht man in den für beide Bände getrennt erstellten Bibliographien den Namen Leopold Wengers, des Ahnherrn dieser Richtung, vergebens, und ebenso das Lemma „Antike Rechtsgeschichte“ in den beiden Sachregistern. Wenger konzentrierte sich auf den griechisch-römischen Kulturkreis und vertrat ein Modell der Evolution, wonach die antiken Rechte in der Kodifikation Justinians kulminierten. Die neuere Richtung, etwa Walter Selb in seinen *Antiken Rechten* (Wien 1993), stellt die Rechtsquellen ge-

trennt von einander dar, zieht aber keine Linien möglicher inhaltlicher Verbindungen, ebenso wenig der von Ulrich Manthe besorgte Sammelband Rechtskulturen der Antike (München 2003). Westbrook schwört der Evolutionstheorie ausdrücklich ab (s. seinen richtungweisenden, postum in dieser Zeitschrift 127, 2010, 1–13 erschienenen Aufsatz) und betritt den Boden der historischen Vergleichung rechtlicher Institutionen. Sachlich und sprachlich kompetent als Jurist und Assyrologe kommt er zu originellen neuen, nicht immer unbestrittenen Ergebnissen, die nachzuprüfen hier nicht der Raum ist. Der Titel des ersten Bandes „Shared Tradition“, wiederzugeben mit „Gemeinsame Tradition“ (common legal tradition, p. XII), ist programmatisch für den Vergleich des antiken Westens mit dem Alten Orient formuliert. Er gilt auch für die keilschriftlichen und biblischen Quellen des zweiten Bandes. Nicht immer sind zufällig erhaltene parallele Regelungen direkt von einander beeinflusst. Ein Strom von nur fallweise greifbarer Tradition umschließt die komplexen, oft divergenten Vorschriften in den Rechtssystemen des Altertums (Band I, p. XVII).

In Band I sind 16 Beiträge sachlich nach drei Themengruppen geordnet: 1) The Tradition in Law Codes (6 Aufsätze, 3–139), 2) The Tradition in Legal Practice (5 Aufsätze, 143–300) und 3) The Tradition in Greco-Roman Law (5 Aufsätze, 303–413). Von den 28 Beiträgen in Band II behandeln 19 keilschriftliche und ebenso viele biblische Quellen (3–296, 299–449). Beide Bände stellen das Bild des Autors an die Spitze und bringen identisch das gemeinsam von beiden Herausgebern im Münchener Leopold Wenger-Institut verfasste Vorwort und eine Kurzbiographie der beiden Herausgeber. Beigefügt sind beide Male ein umfangreiches (identisches) Abkürzungsverzeichnis und auf den jeweiligen Band bezogene Bibliographien, Verzeichnisse der zitierten Autoren, Sach- und Quellenregister. Soweit das nicht bereits Westbrook unternommen hatte, stellten die Herausgeber verdienstvoller Weise den Aufsätzen kurze selbst verfasste Zusammenfassungen voran. Alle Beiträge sind neu gesetzt, orthographisch und in der Zitierweise der Literatur harmonisiert, ohne in die Zahl der Fußnoten einzugreifen. Da die ursprüngliche Paginierung nicht angezeigt ist, kann man älteren Zitaten von Westbrooks Schriften allenfalls über die originale Fußnotenziffer nachgehen.

Gesammelte Schriften enthalten üblicherweise auch ein vollständiges Schriftenverzeichnis des Autors. Dieses ist – in vielleicht übertriebener Bescheidenheit – in den beiden allgemeinen Bibliographien im Alphabet unter dem Namen Westbrook versteckt, fast vollständig bis 2009 allerdings nur im zweiten Band (506–512). Zu ergänzen sind jedenfalls der oben erwähnte Aufsatz „The Early History of Law“ in dieser Zeitschrift (2010) und „The Origin of *Laesio enormis*“, RIDA 55 (2008) 39–52.

Die insgesamt 44 in beiden Bänden publizierten Beiträge aus Westbrooks Œuvre können in dieser Anzeige nicht einmal aufgezählt, geschweige denn inhaltlich referiert werden. Erwähnung verdienen jedoch die Einführungskapitel der beiden Herausgeber. Bruce Wells (2009 Assistant Professor of Hebrew Bible, Department of Theology, St. Joseph's University, Philadelphia) zeichnet in Band I verantwortlich für „The Idea of Shared Tradition“ (p. XI–XX). Er rechtfertigt überzeugend Westbrooks Standpunkt, auch die biblischen Quellen in den Kreis der altorientalischen mit einzubeziehen.

F. Rachel Magdalene hat ein juristisches und ein philosophisches Doktorat (Interpretation der hebräischen Bibel) vorzuweisen und praktizierte 12 Jahre lang Steuerrecht. Ihre Einführung in den zweiten Band (p. XI–XX) „Law as Method“ kennzeichnet Westbrooks Standpunkt in der historischen Rechtsvergleichung. Er erfüllte

in idealer Weise die Voraussetzungen der praktischen juristischen Erfahrung und der tiefen Kenntnis der Sprachen und Kulturen des Altertums. Seine philologischen Kollegen in der Erforschung der altorientalischen Rechte kleben all zu sehr an der in den Quellen gefundenen Terminologie, die sie als Rechtsbegriffe auffassen und in Evolutionslinien einbauen. Westbrook sah, unter Ablehnung von Evolution, hinter den unterschiedlichen Termini die oft identischen rechtlichen Prinzipien. Man kann seine Methode als das von Ernst Rabel in die Rechtsvergleichung eingeführte „Problemdenken“ charakterisieren (Rabel wurde freilich ebenso wie Wenger nie von ihm zitiert). Als Beispiele für Problemkreise referiert Magdalene (p. XIVf.) das Schema von sieben Fragen, das Westbrook als Herausgeber der monumentalen zweibändigen *History of Ancient Near Eastern Law* (Leiden 2003) seinen Autoren für die Behandlung der einzelnen Rechtsordnungen vorgegeben hat, ein wertvoller Blick in seine Werkstatt. Rechtsvergleichung bietet dieses Handbuch dennoch nicht, wohl aber die Grundlage hierfür, die Bestandaufnahme von Normen. Vergleichung blieb dem Meister in Arbeiten zu ausgewählten Einzelfragen vorbehalten. Als Basis für Westbrooks analytische Methode führt Magdalene (p. XVIII) die Werke von H.L.A. Hart und Hans Kelsen an. Deren Schriften sind zwar in den Bibliographien angeführt, doch auch sie hat Westbrook nach Ausweis der Autorenverzeichnisse niemals zitiert: „Von Methode spricht man nicht, man hat sie“ (so Walter Selb). Am Einfluss von Kelsens „Rechtslogik“ sind allerdings Zweifel angebracht. Was Westbrook als „legal logic“ bezeichnet, scheint nichts anderes zu sein als das gesunde, intuitive „Judiz“, der – freilich zur Erklärung antiker Verhältnisse nicht unfehlbare – Hausverstand des praktischen Juristen. Er hatte den Sinn für die Praktikabilität einer Norm und für die hinter einem Rechtsfall stehenden Interessen der Parteien.

Wien

Gerhard Thür